

Die Geschichte der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Von der Rentenmark zur Förderung der Agrarwirtschaft und der ländlichen Entwicklung

Mit der Verabschiedung der Rentenbank-Gesetze wurde die Landwirtschaftliche Rentenbank am 11. Mai 1949 als zentrales Refinanzierungsinstitut mit Förderauftrag für die Landwirtschaft gegründet. Seitdem unterlag die Geschäftstätigkeit mit dem sich wandelnden wirtschaftlichen Umfeld einer Reihe von Veränderungen, wesentliche Grundelemente sind jedoch bis heute beibehalten worden. Dazu gehört die Beschränkung auf das Refinanzierungsgeschäft ebenso wie der Fördercharakter. Seit den siebziger Jahren stehen nicht mehr Kredite aus öffentlichen Quellen im Mittelpunkt der Fördertätigkeit, sondern am Kapitalmarkt refinanzierte Förderkredite, darunter die besonders zinsgünstigen Programme für die Agrarwirtschaft und die ländliche Entwicklung. Das Kreditgeschäft schließt seit In-Kraft-Treten des Europäischen Binnenmarkts im Jahr 1993 auch europäische Refinanzierungen ein. Die Möglichkeiten der Mittelbeschaffung auf den internationalen Finanzmärkten werden seit 1994 in größerem Umfang genutzt. Die Rentenbank verfügt heute über zahlreiche Refinanzierungsinstrumente zur Aufnahme von kurz-, mittel- und langfristigen Mitteln in verschiedenen Währungen.

Von der Rentenmark zur Rentenbank

Die historischen Wurzeln der Landwirtschaftlichen Rentenbank reichen bis in die zwanziger Jahre zurück. Die Entstehungsgeschichte steht in engem Zusammenhang sowohl mit der Deutschen Rentenbank, die 1923 als Währungsbank zur Bekämpfung der damaligen Hyperinflation gegründet worden war, als auch mit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (RKA), die 1925 als zentrales Refinanzierungsinstitut für den Agrarsektor aus der Deutschen Rentenbank hervorging. Bei der Namensgebung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Jahr 1949 wurde diesem Sachverhalt durch Beibehaltung des Namensbestandteils „Rentenbank“ Rechnung getragen. Während sich das Aufgabenspektrum des neu errichteten Instituts an seiner Funktionsvorgängerin RKA orientierte, griff man bei der Aufbringung des Grundkapitals der Landwirtschaftlichen Rentenbank auf ein bereits bei der Deutschen Rentenbank angewandtes Verfahren zurück. Die enge Verbindung zwischen den drei Instituten kam auch in der Person

Historie auf einen Blick

Oktober 1923
Deutsche Rentenbank

August 1925
Deutsche Rentenbank-
Kreditanstalt (RKA)

Mai 1949
Landwirtschaftliche
Rentenbank

Hermann Kißlers zum Ausdruck, dem ersten Vorstandsvorsitzenden der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Bereits 1923 gehörte er dem Vorstand der Deutschen Rentenbank und später auch der RKA an. Schon vor dem zweiten Weltkrieg wurden die Deutsche Rentenbank und die RKA in Personalunion geführt, nach 1949 galt dies auch für die Landwirtschaftliche Rentenbank und die RKA.

Das Wunder der Rentenmark

Mit der Gründung der Deutschen Rentenbank am 15. Oktober 1923 begann vor mehr als 85 Jahren ein ruhmreiches Kapitel deutscher Währungspolitik, das unter dem Stichwort „Wunder der Rentenmark“ in die Wirtschaftsgeschichte eingegangen ist und die Hyperinflation Anfang der zwanziger Jahre innerhalb kurzer Zeit beendete. Die Zerrüttung des Geldwesens war 1923 so weit fortgeschritten, dass die neu in den Verkehr gebrachten Banknoten teilweise weniger Kaufkraft besaßen als ihre Kosten für Papier, Druck und Transport ausmachten. Niemand wollte die ständig im Wert sinkenden Banknoten behalten, so dass sich die Umlaufgeschwindigkeit und der Wertverlust des Geldes weiter beschleunigten. Schnell verbreiteten sich der Naturaltausch und das Rechnen in Naturalwerten wie Gold oder Roggen. Sofern Güter überhaupt noch produziert wurden, blieben sie weitgehend in den Lagern. Vollends zusammenzuberechnen drohte die ohnehin unzureichende Lebensmittelversorgung in den Städten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass wesentliche gesetzgeberische Vorarbeiten der Währungsanierung im damaligen Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter dem späteren Reichsfinanzminister Dr. Hans Luther geleistet wurden.

Nach einem ursprünglich auf Karl Helfferich zurückgehenden Plan errichtete man zum Zwecke der Währungsanierung eine von den deutschen Wirtschaftsständen getragene Währungsbank. Die Deutsche Rentenbank erhielt das Recht, vorübergehend bis zur Höhe ihres Grundkapitals eine als „Rentenmark“ bezeichnete Parallelwährung in Umlauf zu bringen. Das Grundkapital der von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe getragenen Bank belief sich auf 3,2 Mrd. Rentenmark. Es wurde zu etwa gleichen Teilen von der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft aufgebracht. Kraft Gesetzes erwarb die Bank an allen landwirtschaftlichen Grundstücken in Höhe von 4 % des Wehrbeitragswerts (vergleichbar dem steuerlichen Einheitswert) auf Goldmark lautende und mit 6 % verzinsli-

Deutsche Rentenbank

Gründung:
15. Oktober 1923

Zweck:
Währungsanierung

Grundkapital:
3,2 Mrd. Rentenmark

Kapitalaufbringung:
je zur Hälfte Landwirtschaft
und gewerbliche Wirtschaft

che Grundschulden. Die gewerblichen Betriebe stellten der Bank auf Goldmark lautende, ebenfalls mit 6 % verzinsliche Schuldverschreibungen aus.

Die Ausgabe des neuen Geldes begann am 15. November 1923. Innerhalb weniger Wochen erwarb die neue Währung das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft, obwohl aus heutiger Perspektive die Art und Weise der Währungsanierung in mehrfacher Hinsicht ungewöhnlich war. Die Rentenmark war kein gesetzliches Zahlungsmittel, sondern lediglich ein rein privates, gesetzlich zugelassenes Geld. Ausschlaggebend für den Erfolg der Währungsanierung war letztlich jedoch die systematische Verknappung des Geldumlaufs. Gemäß Rentenbank-Verordnung bildete die Höhe des Eigenkapitals von vornherein die Obergrenze für das Angebot an Rentenmark. Sie wurde jedoch nie ganz ausgeschöpft. Tatsächlich erreichte der Umlauf an Rentenmark nur bis zu 2,1 Milliarden. Außerdem kam die Notenpresse der Reichsbank mit der Ausgabe der Rentenmark weitgehend zum Stillstand.

Gründung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Überwindung der finanziellen Probleme der Landwirtschaft

Die Rentenmark war von Anfang an als eine Übergangslösung für eine neue Währung auf Goldgrundlage geplant, für die wieder die Reichsbank zuständig sein sollte. Nach Abschluss der erfolgreichen Währungsstabilisierung und der Neuordnung der Reichsmark wurde deshalb bereits im August 1924 die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen eingeleitet. Viele landwirtschaftliche Betriebe drohten durch den Einzug von Rentenbankscheinen in Schwierigkeiten zu geraten, da sie nicht wie die gewerblichen Betriebe in der Lage waren, ihre aus Rentenbankmitteln stammenden Betriebskredite innerhalb der im Gesetz geregelten Dreijahresfrist zurückzuzahlen. Um drohende finanzielle Zusammenbrüche in der Landwirtschaft zu vermeiden, wurde im August 1925 die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (RKA) als landwirtschaftliche Zentralbank gegründet mit der Aufgabe, die kurzfristigen Kredite an die Landwirtschaft zunächst zu verlängern und darüber hinaus dringend benötigte langfristige Kredite zur Verfügung zu stellen. Nach § 2 des Errichtungsgesetzes bestand ihre zentrale Aufgabe in der „Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einschluss der Förderung der Bodenkultur und der landwirtschaftlichen Siedlung“. Das Eigenkapital der RKA wurde aus den Grundschuldzinsen aufgebracht, welche die Landwirte aufgrund der Grundschuldbelastung zugunsten der Deutschen Rentenbank zu entrichten hatten.

Nach den Plänen der Gründer sollte das Institut mit den vorhandenen Banken nicht in Wettbewerb treten, sondern sich als eine Bank der Banken auf das Refinanzierungsgeschäft beschränken. Kredite durfte sie zunächst nur über andere im Agrarkredit tätige

Banken auslegen. Entsprechend der damaligen Terminologie unterschied der Gesetzgeber noch zwischen Instituten des Personalkredits und des Realkredits. Die Beschränkung auf den langfristigen Realkredit wurde im Laufe der Jahre jedoch aufgeweicht. Auch die Beschränkung auf Vergabe von Krediten an Banken wurde schon Mitte der zwanziger Jahre gelockert und in Ausnahmefällen eine direkte Kreditvergabe ermöglicht. Von nun an konnte sich die RKA auch an Unternehmen und später auch an Banken, die primär landwirtschaftliche Kredite vergaben, beteiligen. Schon bald hielt sie direkte Beteiligungen beinahe aller Agrarkreditinstitute. Gemeinsam mit der Deutschen Genossenschaftskasse unterstützte sie den Absatz der landwirtschaftlichen Produktion direkt über die Deutsche Mühlenvereinigung und die Gesellschaft für Getreidehandel.

Nach ihrer Gründung bestand die Hauptaufgabe der RKA zunächst darin, die gegenüber den Landwirten bestehenden Wechselforderungen zu erwerben und zu prolongieren bzw. in mehrjährige Abzahlungsdarlehen mit niedrigen Zinssätzen umzuwandeln. Darüber hinaus erschloss die RKA zusätzliche Kreditquellen zu erträglichen Zinssätzen durch Emission von Schuldverschreibungen. 1926 nahm sie eine große Anleihe bei der Deutschen Golddiskontbank auf, es folgten weitere Anleihen in Amerika und der Schweiz, wo das Zinsniveau damals niedriger war als in Deutschland. Die Kredite der RKA zeichneten sich dementsprechend durch ihre günstigen Zinssätze und lange Laufzeiten aus. Anfang der dreißiger Jahre war sie in die Osthilfe-Entschuldung und später in die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im gesamten

Reichsgebiet eingebunden. Während der Weltwirtschaftskrise gewannen auch ihre Kredite zur Förderung der Bodenkultur eine zunehmende Bedeutung. Im Rahmen verschiedener Arbeitsbeschaffungsprogramme der Reichsregierung war die RKA vor allem an der Beschaffung von Meliorationskrediten aus zweckgebundenen Mitteln des Reichs beteiligt. Neben der Refinanzierung landwirtschaftlicher Unternehmen vergab die RKA längerfristige Investitionskredite für die Absatz- und Verarbeitungsstufen. Sie beteiligte sich darüber hinaus an Konsortien, die zum Ankauf von Agrarprodukten im Interesse der Marktentlastung oder Vorratshaltung gebildet wurden.

Emissionen der RKA

1926: 360 Mio. RM
Golddiskontbank-Anleihe

1925 - 1928: 131 Mio. US\$
Amerika-Anleihen

1930: 25 Mio. sfr
Meliorations-Auslandsanleihe

1934: 50 Mio. RM
Schuldverschreibung Serie A

1937 - 1939: 131 Mio. RM
Landeskulturkreditbriefe

1940 - 1942: 80 Mio. RM
Agrarkreditbriefe

Gleichschaltung der RKA durch die Nationalsozialisten

Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Anstaltsversammlung wurden innerhalb kurzer Zeit nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ebenso wie die Bauernverbände und die landwirtschaftlichen Vertretungen im Reichsnährstand gleichgeschaltet. Trotz der massiven Versuche, die Fördertätigkeit der RKA im Sinne der neuen ideologischen Vorstellungen zu verändern, gelang es Hermann Kißler, manche Ansinnen der Nationalsozialisten erfolgreich abzuwehren. Wo dies nicht möglich war, engagierte sich die RKA für die Anliegen der NSDAP meist nur auf deren ausdrückliche Anweisung, u.a. bei der Übernahme von Beteiligungen, zu der sie von den Reichsstellen nun verstärkt aufgefordert wurde. Dennoch begann mit den umfangreichen Regierungsprogrammen eine personelle und bilanzielle Expansion. 1939 – auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung – beschäftigte die RKA 870 Mitarbeiter und wies eine Bilanzsumme von 2 Mrd. Reichsmark aus.

Nach 1945: Reaktivierung der RKA scheitert

Führende Vertreter der Landwirtschaft und der Landwirtschaftsverwaltung im amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet sahen schon bald nach dem Zusammenbruch 1945 auf die Landwirtschaft im Zuge der Beseitigung des durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen entstandenen Geldüberhangs wieder einen umfangreichen Finanzierungsbedarf zukommen. Eine Agrarkredittagung Mitte 1947 kam dementsprechend zu dem Ergebnis, dass es für die drei Westzonen zur Gewährleistung einer ausreichenden Agrarkreditversorgung eines zentralen Refinanzierungsrückhalts bedürfe, wie ihn die RKA zwischen den beiden Weltkriegen geboten hatte. Dies bildete den Ausgangspunkt für entsprechende gesetzgeberische Vorbereitungen. Nach Verlagerung ihres Geschäftsbetriebs von Berlin nach Westdeutschland erhielt die RKA im März 1946 zwar eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis in der britischen Zone, die Reaktivierung des Instituts im gesamten Wirtschaftsgebiet der westlichen Zonen stieß aber auf erhebliche Schwierigkeiten. Auch die von Kißler 1948 geplante Fusion von Deutscher Rentenbank und RKA scheiterte, weil der nach Meinung der Alliierten zustimmungspflichtige Kontrollrat aufgrund der politischen Konstellation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr funktionstüchtig war. Eine Neugründung konnte jedoch

Stationen der RKA

- 1925:** Gründung
- 1943:** Ausweichbetrieb in Quedlinburg
- 1946:** Unbeschränkte Arbeitserlaubnis britische Zone
- 1948/1949:** Reaktivierung scheitert, ab 1949 Abwicklung
- 1978:** Endgültige Liquidation

auch ohne Zustimmung der sowjetischen Militärregierung verabschiedet werden. Für eine Neugründung sprach ferner, dass die RKA einerseits ihre Aktiva in der Sowjetzone und in den Gebieten östlich der Oder/Neiße verloren hatte, andererseits aber noch erhebliche Auslandsverpflichtungen besaß, die erst nach einem Auslandsschuldenabkommen geregelt werden konnten. Die endgültige Liquidation der RKA erfolgte 1978, nachdem alle ihre bis 1949 getätigten Geschäfte abgewickelt waren.

Erneute Selbsthilfeaktion des landwirtschaftlichen Berufsstands

Ab 1949 übernahm die Landwirtschaftliche Rentenbank als zentrales Refinanzierungsinstitut die bis dahin von der RKA wahrgenommenen Aufgaben. Bei der Mobilisierung der Eigenmittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank griff man wieder auf die Rentenbankgrundschulden zurück und übertrug sie per Gesetz auf die Landwirtschaftliche Rentenbank. Zwischen 1949 und 1958 entrichteten alle westdeutschen landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Forstwirtschaft und Gartenbau) ab einem Einheitswert von 6 000 DM Rentenbankgrundschuldzinsen in Höhe von jährlich 0,15 % des jeweiligen Einheitswerts der belasteten Grundstücke. Durch diese erneute Selbsthilfeaktion des landwirtschaftlichen Berufsstands wurde ohne Einsatz von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder ein Grundkapital von heute insgesamt 135 Mio. € aufgebracht. Der Bund und die Länder sind ebenso wenig am Kapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beteiligt wie das Reich oder die Länder an den beiden Berliner Vorläufer-Instituten. Wie bei der RKA entschied man sich dennoch für die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Gründer der Landwirtschaftlichen Rentenbank sahen jedoch davon ab, Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des neu errichteten Instituts vorzusehen. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit im Sinne der Einhaltung des Gesetzes und der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch einen Kommissar der Bundesregierung und seinen Vertreter schien damals ausreichend. Ansonsten entsprach der organisatorische Aufbau nahezu der Organisationsstruktur der RKA. Die Besonderheiten der Kapitalaufbringung führten in der Geschichte der Rentenbank jedoch hin und wieder zu der Frage, wer Eigentümer der Bank ist und ob und in welchem Ausmaß sie der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterworfen werden sollte.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank im Jahr 2002 wurde das Profil der Bank als Förderbank für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum im Geschäftsbereich des Bundes gestärkt. Wesentliche Änderungen betrafen die Neuorganisation der staatlichen Aufsicht und die Stärkung des Einflusses des Bundes in den Gremien der Bank. Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wurde von 31 auf 18 reduziert. Anstelle der Überwachung durch den Kommissar der Bundesregierung

erhielten das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium je einen Sitz im Verwaltungsrat.

Die ersten Jahre: Finanzierungen aus ERP-Mitteln

In den fünfziger und sechziger Jahren basierte das Kreditgeschäft der Rentenbank überwiegend auf Haushaltsmitteln oder anderen öffentlichen Quellen. Schwerpunkte bildeten bis Mitte der fünfziger Jahre zunächst das kurzfristige Geschäft mit den Vorratsstellen und die Vergabe mittelfristiger Kredite aus dem European Recovery Program (ERP). Bereits im Juli 1949 wurde die erste landwirtschaftliche Kreditaktion aus der Marshall-Plan-Hilfe freigegeben für Kredite zur Finanzierung des Wiederaufbaus zerstörter Gebäude, für Landeskulturrekredite, mittelfristige Investitionskredite und für Darlehen an die Ernährungsindustrie. Dazu kamen Mittel aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung. Die Landeskulturrekredite wurden primär für wasserwirtschaftliche Zwecke eingesetzt, aber auch für die Flurbereinigung und die Nebenerwerbssiedlung. Aus insgesamt drei ERP-Kreditaktionen konnten in den Jahren 1949 und 1950 immerhin 124 Mio. DM über die Rentenbank an die Landwirtschaft weitergeleitet werden.

Grüne Pläne und Zinsverbilligung

Mit der Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes im Jahr 1955 erhielt die Landwirtschaft in der allgemeinen Wirtschaftspolitik eine besondere Stellung. Im Rahmen der „Grünen Pläne“ wurden ab 1956 verstärkt Haushaltsmittel für Investitionskredite und für die Zinsverbilligung von Krediten zur Verfügung gestellt. Dementsprechend rückten die aus Haushaltsmitteln des Bundes finanzierten Kreditprogramme ab Mitte der fünfziger Jahre auch bei der Rentenbank stärker in den Vordergrund. Nachdem in den Anfangsjahren überwiegend mittelfristige Investitionskredite für Maßnahmen der Mechanisierung und Produktionssteigerung vergeben worden waren, fand ab Mitte der fünfziger Jahre eine Verlagerung der Förderaktivitäten zur Verbesserung der Agrarstruktur statt. Zu den reinen Hofkrediten traten die Geschäftssparten Siedlungs-, Aussiedlungs- und Landeskulturrekredite. Parallel zu diesen Aktivitäten setzte sich die Bank vor allem auf Initiative des Vorstandsmitglieds Dr. Günter Noell für eine Verbesserung des Hofkredits ein. Der sogenannte Noell-Plan sah neben einem einheitlichen Hofkredit die mehrjährige Analyse und Planung der jeweiligen Betriebsentwicklung, die Beschränkung der Investitionsförderung auf entwicklungsfähige Betriebe sowie die flankierende Förderung nicht entwicklungsfähiger Betriebe durch soziale Ergänzungsmaßnahmen vor. Zwischen 1956 und 1972 stellte die Rentenbank im Rahmen des von der Bundesregierung geförderten einzelbetrieblichen Förderprogramms Darlehen für 17 000 Aussiedlungen, 27 000 bauli-

che Maßnahmen in Altgehöften und 10 000 Aufstockungen in Höhe von insgesamt rund 2,5 Mrd. DM zur Verfügung und zahlte rund 700 Mio. DM Beihilfen aus.

Die Folgen der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben

Bis 1972 standen staatliche Förderprogramme im Mittelpunkt des Kreditgeschäfts der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Dies änderte sich mit den Gesetzen über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die 1969 und 1970 aufgrund des Finanzreformgesetzes vom Mai 1969 erlassen und ab 1973 umgesetzt wurden. Von diesem Zeitpunkt an ging die verfahrensmäßige Durchführung der Förderung der Landwirtschaft aus der Kompetenz der Bundesregierung in die politische Verantwortung der Bundesländer über. Die Länder beanspruchten nun, die Kreditförderung und Zinsverbilligung in eigener Regie durchführen zu können und beauftragten Landesbanken bzw. landeseigene Förderinstitute mit dieser Aufgabe. Lediglich die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hamburg und Hessen bedienten sich zunächst weiter der Rentenbank. Auch die Verwaltung der bisher für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen gewährten Darlehen von rund 2 Mrd. DM blieb bei der Rentenbank.

Die Notwendigkeit zur Neuausrichtung des Aktiv- und Passivgeschäfts

Das Jahr 1973 stellte in mehrfacher Hinsicht eine geschäftspolitische Zäsur für die Rentenbank dar. Sie verlor ihr damaliges Hauptaufgabengebiet, als zentrale Bewilligungsstelle die Fördermittel des Bundes für die Landwirtschaft zu verteilen. Da diese Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt auch im Mittelpunkt ihrer Fördertätigkeit gestanden hatte, musste von nun an der Förderauftrag des Instituts auf andere Art und Weise ausgefüllt werden. Öffentliche Mittel standen hierfür nun nicht mehr zur Verfügung. Zudem konnte sich die Rentenbank auch bei der Refinanzierung ihres Kreditgeschäfts nicht mehr auf öffentliche Mittel stützen, sondern war allein auf Kapitalmarktmittel angewiesen. Zwar hatte sie sich auch schon vor 1973 durch Emission von festverzinslichen Wertpapieren am Kapitalmarkt refinanziert und in allerdings bescheidenem Umfang Kreditgeschäft mit anderen Banken betrieben, in den siebziger und achtziger Jahren wurde das allgemeine Fördergeschäft für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum und die Refinanzierung aus Kapitalmarktmitteln jedoch erheblich ausgebaut.

Von der Landwirtschaft zum ländlichen Raum

Während das Kreditgeschäft der Rentenbank in den ersten beiden Jahrzehnten ihres Bestehens noch in erster Linie an den Finanzierungsbedürfnissen landwirtschaftlicher

Erzeuger ausgerichtet war, erfolgte ab 1973 eine verstärkte Einbeziehung anderer mit der Agrarwirtschaft verbundenen Bereiche. Dazu gehörten zunächst die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche wie Hersteller landwirtschaftlicher Produktionsmittel, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Ernährungswirtschaft. Stärker einbezogen in den Kreis der möglichen Letztcreditnehmer wurden ferner Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im ländlichen Raum. Der Bedeutung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze trug man Rechnung, indem die Refinanzierungsmöglichkeiten auf alle Unternehmen im ländlichen Raum ausgedehnt und die Verwendungszwecke um die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ergänzt wurden. Eine Erweiterung erfolgte außerdem um Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum (z. B. Trinkwasserversorgung, Nahverkehr, Wohnungsbau). Darüber hinaus umfasst der Förderauftrag inzwischen den agrarbezogenen Umweltschutz, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe aus der Landwirtschaft, die Verbreitung des ökologischen Landbaus, den agrarbezogenen Verbraucherschutz sowie den Tierschutz in der Landwirtschaft. Neue rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen führten im Jahr 2008 zu wesentlichen Änderungen der Struktur der Sonderkreditprogramme. Gleichzeitig wurde das Förderangebot nochmals erweitert.

Globalrefinanzierungen ersetzen objektbezogene Einzelrefinanzierungen

Nicht nur Letztcreditnehmer und Verwendungszwecke waren einem stetigen Wandlungsprozess unterworfen, auch die Technik der Darlehensgewährung unterlag im Zeitablauf erheblichen Veränderungen, die eine Anpassung an die Geschäftsgepflogenheiten im Bankensektor erforderlich machten. Während noch Mitte der siebziger Jahre objektbezogene Einzelrefinanzierungen dominierten, entwickelte sich später die Kreditvergabepraxis hin zu Globalrefinanzierungen zur gebündelten Finanzierung mittel- und langfristiger Kredite.

Aufbau der hauseigenen Sonderkreditprogramme

Neben den allgemeinen Förderkrediten entwickelte die Bank schon früh Kreditprogramme mit besonders günstigen Konditionen für spezielle Förderzwecke. Bereits 1971, also noch bevor die ihr zunächst übertragenen Förderaufgaben in die Länderkompetenz übergingen, begann die Bank mit der Förderung strukturverbessernder Maßnahmen durch zinsgünstige Kredite, die sie aus Kapitalmarktmitteln refinanzierte. 1975 wurde das Sonderkreditprogramm „Landwirtschaft“ zur Förderung landwirtschaftlicher Produktionsunternehmen ins Leben gerufen. Bis in die achtziger Jahre hinein lag das Schwergewicht jedoch weiter auf Finanzierungen im Rahmen des Programms „Räumliche Strukturmaßnahmen“. Dies änderte sich erst mit der Erweiterung der Verwendungszwecke

des Landwirtschaftsprogramms auf nahezu alle Investitionen, einschließlich Wohngebäuden, und der Einführung des Sonderprogramms „Junglandwirte“, das diesem Personenkreis bei gleichen Verwendungszwecken noch günstigere Konditionen ermöglichte als bei den Darlehen des Programms „Landwirtschaft“. Damit beschleunigte sich 1984 das Wachstum der landwirtschaftlichen Sonderprogramme; ab 1985 übertrafen sie das Zusagevolumen für räumliche Strukturmaßnahmen.

Im 1977 eingeführten Sonderkreditprogramm „Dorferneuerung“ wurden seit 1984 neben Dorferneuerungsmaßnahmen auch Investitionen in ländlichen Regionen gefördert, die durch Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zur Stärkung dieser Regionen beitrugen. Dieser Verwendungszweck gewann in den folgenden Jahren stetig an Bedeutung, so dass das Programm Anfang 2007 in „Ländliche Entwicklung“ umbenannt wurde. Privates Engagement in ländlichen Regionen wird im Rahmen des Programms „Leben auf dem Land“ gefördert.

Ab 1991 wurde die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern zunächst durch ein eigenes Sonderkreditprogramm gefördert, dessen Verwendungszwecke und Zugangsvoraussetzungen der öffentlichen Förderung juristischer Personen in den neuen Bundesländern weitgehend entsprachen. Nachdem die staatliche Agrarinvestitionsförderung der neuen Bundesländer in das zuvor für die alten Bundesländer neu eingeführte Agrarinvestitionsförderungsprogramm integriert worden war, vereinheitlichte auch die Rentenbank die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in den alten und den neuen Bundesländern.

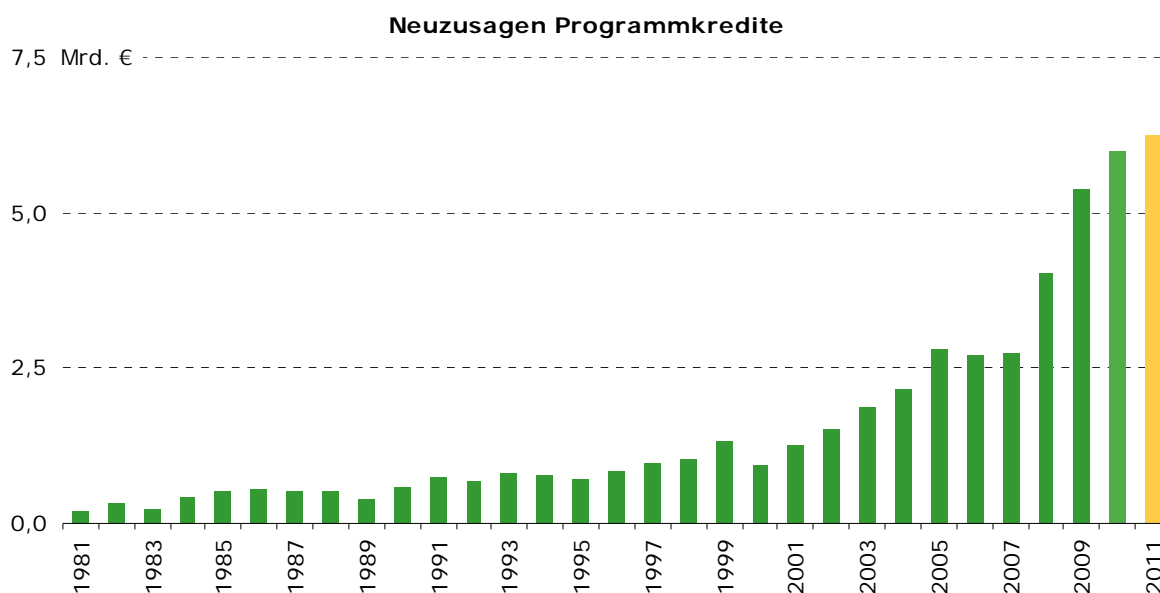
Nach der Jahrtausendwende stieg insbesondere die Nachfrage nach Förderkrediten für erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe im Rahmen der Sonderkreditprogramme deutlich an. Um die Förderintensität in diesen Bereichen weiter zu erhöhen und die Förderaktivitäten transparenter zu gestalten, fasste die Rentenbank ab Mitte 2005 diese Verwendungszwecke im neuen Sonderkreditprogramm „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ zusammen. Weitere Förderschwerpunkte dieses Programms waren der ökologische Landbau und der agrarbezogene Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz. Investitionen in erneuerbare Energien von Unternehmen aller Rechtsformen werden inzwischen im Rahmen des Programms „Energie vom Land“ gefördert.

Darüber hinaus bot die Rentenbank im Falle außergewöhnlicher Belastungen, wie z. B. durch Naturkatastrophen oder Seuchen, Liquiditätshilfen für landwirtschaftliche Unternehmen an. Diese Mittel konnten auch für die Beschaffung von Betriebsmitteln und kurzlebigen Wirtschaftsgütern verwendet werden, die sonst von der Förderung ausgeschlossen waren. Beispiele hierfür waren Liquiditätssicherungsdarlehen bei Schäden

durch Hochwasser oder extreme Trockenheit oder für rinderhaltende Betriebe während der BSE-Krise. Einzelne Bundesländer haben diese Kredite durch Haushaltsmittel zusätzlich verbilligt. Auch auf Bundesebene gab es Kreditprogramme auf der Basis von Sonderkrediten, deren Zinsen durch öffentliche Zinszuschüsse gesenkt wurden.

Anpassung der Förderkredite an neue rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Das Jahr 2008 war geprägt von zwei wesentlichen Änderungen in der Struktur der Sonderkreditprogramme der Rentenbank. Zum einen wurde das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) eingeführt, mit dem die deutschen Förderbanken die Eigenkapitalvorschriften des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel II) umsetzen. Damit werden die Kreditnehmer der Förderkredite in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten von den Hausbanken in Preisklassen mit festen Zinsobergrenzen eingruppiert. Eine weitere wesentliche Änderung betraf die Anpassung der Kreditprogramme an das EU-Beihilferecht, da die Förderkredite der Rentenbank Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten können. Gleichzeitig wurde die Förderung um weitere der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft erweitert. Die Förderung beinhaltet jetzt auch die Finanzierung von Betriebsmitteln sowie Finanzierungsangebote für privates Engagement zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in ländlichen Regionen. Leasing-Refinanzierungen runden das Förderangebot ab. Die 2008 eingeführte neue Programmstruktur umfasste zehn einzelne Förderprogramme innerhalb der vier Fördersäulen „Landwirtschaft“, „Agrar- und Ernährungswirtschaft“, „Neue Energien“ und „Ländliche Entwicklung“. Um der zunehmenden Bedeutung der Aquakultur und Fischwirtschaft in der deutschen Landwirtschaft gerecht zu werden, führte die Rentenbank 2010 dafür eine weitere Fördersäule mit drei zusätzlichen Förderprogrammen ein.



Exkurs: Das Zweckvermögen

Aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank werden besonders zinsgünstige Kredite zur Verfügung gestellt. Das Zweckvermögen entstand 1952 durch das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung. Ihm wurden zunächst die von der RKA treuhänderisch für das Reich verwalteten Guthaben, Forderungen und Rechte sowie Vermögenswerte zugeführt, die der RKA als Gegenwert für die von der Deutschen Rentenbank emittierten Ablösungsschuldverschreibungen zustanden. Seit 1962 führt die Rentenbank jährlich die Hälfte ihres Bilanzgewinns an das Zweckvermögen ab. Zwischen 1969 und 1979 flossen die Zinseinkünfte des Zweckvermögens als Zuschuss des Bundes an den Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft. Seit 1980 werden sie an den Bundeshaushalt abgeführt. Auch die Einsatzmöglichkeiten der Förderkredite aus dem Zweckvermögen unterlagen im Laufe der Jahre erheblichen Veränderungen. Stand ursprünglich das Ziel im Vordergrund, mit diesen Mitteln die Ablösungsschuldverschreibungen der RKA-Emissionen zu bedienen, fand schon bald eine Erweiterung um Kredite zur Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenzersplitterung der Landwirtschaft statt. Nach mehreren Erweiterungen der Verwendungsmöglichkeiten beschränkten 1974 neu gefasste Vergaberichtlinien die Einsatzmöglichkeiten auf die Finanzierung von Modellvorhaben. Entsprechend den 2005 in Kraft getretenen und 2007 aktualisierten Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens ist neben der Förderung der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen über Darlehen auch die Förderung der vorwettbewerblichen Entwicklung von Innovationen durch Zuschüsse aus dem Zweckvermögen möglich.

Kapitalmarktmittel ersetzen Haushaltsmittel

Ab 1973 war die Rentenbank bei der Refinanzierung ihres mittel- und langfristigen Kreditgeschäfts allein auf den Kapitalmarkt angewiesen. Diese Refinanzierungsquelle war zwar auch schon in den fünfziger und sechziger Jahren genutzt worden, spielte aber in den ersten beiden Jahrzehnten im Vergleich zu den dominierenden Haushaltsmitteln eine eher untergeordnete Rolle. Das 1952 erlassene „Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts“ ermöglichte 1953 die erste Emission von Landwirtschaftsbriefen. Bis Anfang der siebziger Jahre hinein wurden die Emissionen der Rentenbank über ein Konsortium platziert. Je nach Marktsituation setzte die Bank neben gedeckten Inhaberschuldverschreibungen wie Landwirtschaftsbriefen und Kassenobligationen Schuldscheine oder Namensschuldverschreibungen ab. Zwischen 1973 und 1980 verfünffachte sich das Volumen der aufgenommenen Kapitalmarktmittel. Die Umlaufgrenze für die gedeckten Schuldverschreibungen musste 1976 vom sechsfachen auf das zehnfache des Eigenkapitals angehoben werden. Bereits 1981 stieß die Bank erneut an die Grenzen ihrer Emis-

sionsmöglichkeiten, so dass die Umlaufgrenze ein weiteres Mal auf das auch heute noch gültige Niveau des fünfzehnfachen des haftenden Eigenkapitals erweitert wurde.

Mit der Möglichkeit, wie andere Kreditinstitute ab 1991 auch ungedeckte Schuldverschreibungen begeben zu können, erweiterte sich der Emissionsspielraum über den durch die Umlaufgrenze eng limitierten Rahmen für die Ausgabe gedeckter Papiere hinaus. In den neunziger Jahren nahm der Anteil der ungedeckten Emissionen zu Lasten des Anteils von Landwirtschaftsbriefen und Kassenobligationen bzw. Rentenbankbriefen deutlich zu. Dies war u. a. auch eine Folge der stärkeren Internationalisierung der Mittelbeschaffung, denn auf den internationalen Finanzmärkten konnten – anders als am heimischen Rentenmarkt – überwiegend ungedeckte Emissionen abgesetzt werden.

Internationalisierung der Mittelaufnahme

Die Internationalisierung des Passivgeschäfts wurde schon von der RKA praktiziert. Durch Emission von vier Amerika-Anleihen über insgesamt 131 Mio. US-Dollar konnte sie in den dreißiger Jahren für damalige Verhältnisse in beträchtlichem Umfang internationale Mittel zur Finanzierung des in der Landwirtschaft damals bestehenden hohen Kapitalbedarfs rekrutieren.

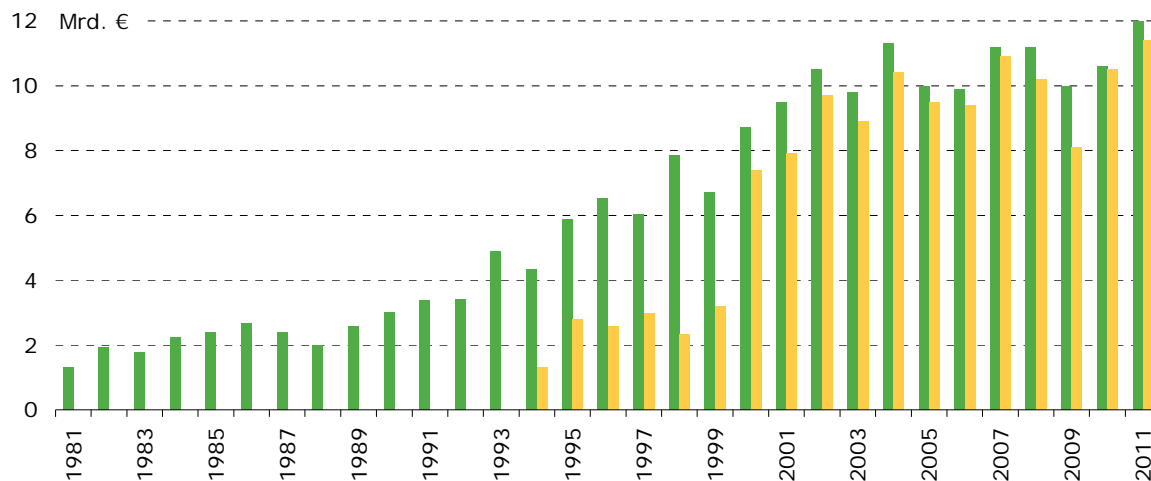
Die Landwirtschaftliche Rentenbank unternahm im Jahr 1986 mit einer Präsentation vor internationalen Investoren in London einen ersten Ansatz zur stärkeren Internationalisierung ihrer Mittelbeschaffung. Das erste Auslandsgeschäft konnte im Juli 1987 mit der Industriebank von Japan (heute Mizuho) abgeschlossen werden. Die Rentenbank finanzierte sich erstmals am japanischen Kapitalmarkt durch Aufnahme eines Darlehens von 4,4 Mrd. Yen. Das Währungs- und Zinsrisiko wurde durch eine entsprechende Swap-Vereinbarung abgesichert.

Der eigentliche Durchbruch im internationalen Geschäft erfolgte jedoch 1994 durch Abschluss eines Euro-Medium-Term-Note-Programms. Voraussetzung dafür war der Abschluss eines Rating-Verfahrens durch eine international anerkannte Rating-Agentur. Im Januar 1994 erhielt die Bank durch Standard & Poor's ein Triple-A. Der Einstufung in die höchstmögliche Bonitätskategorie folgten Anfang 1995 Moody's Investors Service und Ende 1996 Fitch Ratings. Das EMTN-Programm entwickelte sich schnell zu einem der erfolgreichsten Programme am Euro-Markt. Das Programmvolumen von ursprünglich 2 Mrd. US-Dollar ist inzwischen in mehreren Schritten auf nunmehr 60 Mrd. € erhöht worden. Nachdem die Bank bereits 1996 im „Matadormarkt“, dem damaligen spanischen Inlandskapitalmarkt für ausländische Emittenten, eine Peseten-Anleihe begeben konnte, emittierte sie 1997 erstmals eine „Samurai“-Anleihe auf dem japanischen In-

landsmarkt. Im Jahr 2000 legte die Rentenbank ein MTN-Programm in Australischen Dollar für den australischen Inlandsmarkt auf. Hier wurde im Jahr 2002 die erste Emission bei institutionellen Investoren platziert. Durch die Annerkennung der Rentenbank-Anleihen als refinanzierungsfähige Sicherheiten durch die australische Notenbank im Jahr 2004 konnte der Absatz der „Kangaroo“-Bonds weiter ausgebaut werden.

Seit 2001 verfügt die Rentenbank über eine Registrierung bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC, die es ermöglicht, Global Bonds und damit weltweit vermarktbar Anleihen zu begeben. Mit der Platzierung von Globalanleihen wurde insbesondere der amerikanische Markt neu erschlossen, aber auch die Position der Rentenbank als „Agency“ im internationalen Kapitalmarkt gestärkt und das Profil als Triple-A-Emittentin geschärft. Im kurzfristigen Bereich wurde die Angebotspalette um ein Commercial-Paper-Programm erweitert, das inzwischen auf ein Volumen von 20 Mrd. € aufgestockt wurde. Mit den in den letzten Jahren stark erweiterten Refinanzierungsinstrumenten wuchs der Anteil internationaler Emissionen deutlich. Parallel zur Internationalisierung des Passivgeschäfts, der Mittelaufnahme in Fremdwährung und der zunehmenden Anwendung strukturierter Kapitalmarktprodukte nahm auch der Einsatz derivativer Instrumente zu, die ausschließlich zur Absicherung bilanzwirksamer Positionen abgeschlossen werden.

Aufgenommene Kapitalmarktmittel*



* ab 1999 mittel- und langfristig

■ darunter international

Erweiterung der Eigenkapitalbasis

Das internationale Geschäft eröffnete auch neue Möglichkeiten zur Verbreiterung der Eigenkapitalbasis. 1995 wurden erstmals in nennenswertem Umfang nachrangige Darlehen nach § 10 Abs. 5a KWG in Höhe von rd. 1 Mrd. DM aufgenommen. Für die Eigenkapitalbildung war die Rentenbank als Anstalt des öffentlichen Rechts ohne Anteilseigner zunächst allein auf die Rücklagenzuführung aus eigenen Erträgen, die Bildung stiller

Reserven oder die Aufnahme von Genussscheinkapital angewiesen. Im Zuge der insbesondere in den neunziger Jahren stark gestiegenen Anforderungen des Gesetzgebers an die Eigenkapitalausstattung veränderte sich auch die Art der Reservebildung. Statt stiller Reserven wurden Reserven jetzt durch Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken offen ausgewiesen.

Nicht nur aus den höheren gesetzlichen Anforderungen resultiert die Notwendigkeit zur verstärkten Eigenkapitalbildung. Sie ist auch ein Ergebnis des Fusions- und Konzentrationsprozesses in der Kreditwirtschaft, der sich unabhängig von der Absenkung der Großkreditgrenzen von 40 % auf 25 % tendenziell eher beschränkend auf die Wachstumsmöglichkeiten im Inland auswirkt. Diesem Effekt stehen die bei weitem noch nicht ausgeschöpften Wachstumsmöglichkeiten im europäischen Kreditgeschäft gegenüber. Mit dem Europäischen Binnenmarkt entfiel für die Rentenbank die Beschränkung auf das inländische Agrarkreditgeschäft. Seit 1993 refinanziert die Bank auch das Agrarkreditgeschäft ausländischer Kreditinstitute innerhalb der Europäischen Union.

Anstaltslast für Förderbanken bestätigt

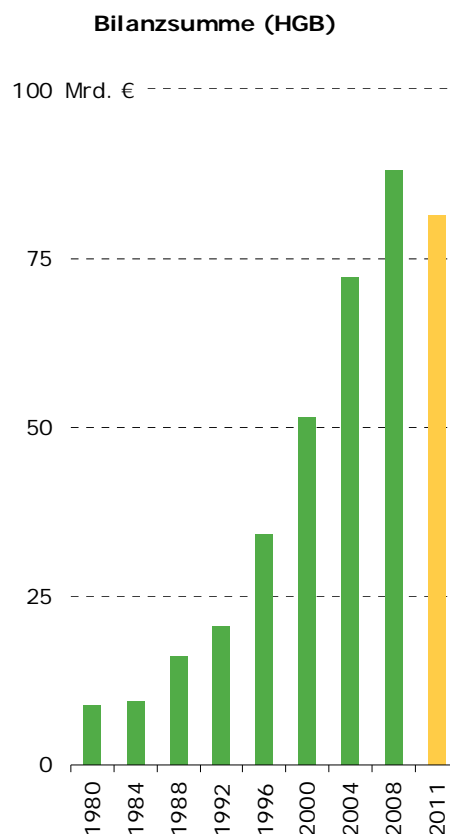
Im Jahr 2002 wurde die Rechtmäßigkeit der Anstaltslast bzw. die Konformität mit dem EU-Wettbewerbsrecht für die deutschen Förderbanken in der Brüsseler Verständigung bestätigt. Diese sieht klare Maßstäbe für die transparente Trennung zwischen Wettbewerbs- und Fördergeschäft vor. Das bedeutete, dass kommerzielle Geschäfte, die nicht unter die beihilferechtlich zulässigen Fördertätigkeiten fallen, von den Förderbanken bis Ende 2007 aufgegeben oder auf rechtlich selbständige Tochterunternehmen ohne Staatshaftung ausgegliedert werden mussten. Die Rentenbank hatte sich allerdings auch zuvor schon ausschließlich auf die reine Fördertätigkeit beschränkt, so dass durch diese Regelungen keine Änderung der Geschäftspolitik notwendig wurde.

Im Jahr 2003 wurde das Rentenbank-Gesetz durch das Förderbankeneustrukturierungsgesetz geändert, welches die durch die Entscheidung der Europäischen Kommission erforderliche Präzisierung der Förderaufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank regelte. Mit der Gesetzesnovellierung des Rentenbank-Gesetzes im Jahr zuvor war das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1949 stammende Rentenbank-Gesetz bereits an die heutigen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden. Der novellierte Gesetzestext sieht explizit die Förderung der Landwirtschaft, der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche und des ländlichen Raumes vor, einschließlich des agrarbezogenen Umweltschutzes, der Förderung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe, der Verbreitung des ökologischen Landbaus und die Förderung des Tierschutzes. Wie oben bereits ausgeführt, betrafen weitere Änderungen die Neuorgani-

sation der staatlichen Aufsicht und die Stärkung des Einflusses des Bundes in den Gremien der Bank.

Fazit: Vereinigung öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Konstruktionsprinzipien...

Die Landwirtschaftliche Rentenbank und ihre erfolgreiche Geschäftsentwicklung stellen ein Musterbeispiel für die Möglichkeiten gelebter Subsidiarität dar; einem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Grundprinzip, das einen Gegenpol zu den zunehmenden Zentralisierungsbestrebungen in Europa darstellt. Nicht zuletzt zeigen die zurückliegenden Jahre, wie durch Anwendung des Subsidiaritätsprinzips stets Antworten auf ständig neue Herausforderungen gefunden werden konnten. Trotz des durch das Gesetz eingeschränkten Aktionsrahmens war dabei in der Vergangenheit im Einvernehmen mit der EU-Kommission und den zuständigen Ministerien eine hohe Flexibilität geschäftspolitischer Entscheidungen gewährleistet. Dies war Voraussetzung für den Aufbau hauseigener Förderprogramme und die Ausübung des öffentlichen Förderauftrags aus eigener Kraft.



...ermöglicht Wirtschaftsförderung auf der Basis von Selbsthilfe.

Bereits bei der Gründung der Deutschen Rentenbank vor mehr als 85 Jahren erfolgte die Kapitalaufbringung allein im Rahmen einer Selbsthilfeaktion der deutschen Wirtschaftskreise ohne Rückgriff auf öffentliche Gelder. Das gleiche Prinzip kam bei der Gründung der Landwirtschaftlichen Rentenbank erneut zur Anwendung. Das Grundkapital wurde nicht durch Haushaltsmittel des Bundes oder der Länder, sondern allein durch die Landwirtschaft aufgebracht. Erfolgte die Kreditgewährung in den Anfangsjahren noch überwiegend auf der Basis öffentlicher Kreditprogramme, erhielt das Selbsthilfeprinzip mit der Entwicklung hauseigener Sonderprogramme ab Anfang der siebziger Jahre eine neue Dimension. Die Rentenbank nahm ihren Förderauftrag von diesem Zeitpunkt an für fast 40 Jahre allein unter Rückgriff auf Kapitalmarktmittel wahr. Im Zuge der Gesetzesänderung konnte in jüngster Zeit durch die Kombination von Kapitalmarktdarlehen der Rentenbank mit öffentlichen Zinszuschüssen die Fördereffizienz weiter erhöht werden. Generell verfügt die Rentenbank durch die Beschränkung auf das Refinanzierungsgeschäft über ein sehr günstiges Risikoprofil. Mit einer Cost-Income-Ratio von unter 20 %

ist sie außerdem in Bezug auf die Kosteneffizienz in der deutschen Bankenlandschaft hervorragend positioniert.

Ausblick

Die öffentliche Rechtsform, die Anstaltslast und die Steuerbefreiung sind Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Wahrnehmung des Förderauftrags. Denn von ihnen hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten des Instituts insbesondere an den internationalen Märkten ab und damit letztlich die Leistungsfähigkeit im Kreditgeschäft. Da das Hausbankenverfahren gleichzeitig Wettbewerbsneutralität gewährleistet, ist damit keine Wettbewerbsverzerrung verbunden. Als Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Rentenbank zudem nicht in eine bestimmte Bankengruppe eingebunden, so dass die Wettbewerbsneutralität auch von dieser Seite nicht gefährdet ist. Am Modell der Rentenbank wird deutlich, dass auch in Zeiten knapper oder nicht vorhandener öffentlicher Mittel Förderaufgaben auf der Basis von Subsidiarität und Selbsthilfe wahrgenommen werden können. Dieses Modell ist deshalb nicht nur für die kostengünstige Organisation von Förderaufgaben im Rahmen der Agrarpolitik in der Bundesrepublik von Interesse, sondern auch für andere Länder, insbesondere in Osteuropa, die einerseits über ein relativ hohes Gewicht des Agrarsektors verfügen, andererseits aber nicht über die Möglichkeiten zur Förderung auf der Basis von Haushaltsmitteln.